

Pflegekammer beschlossen

Wer dagegen ist, muss widersprechen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Baden-Württemberg tritt Anfang Juni ein Gesetz zur Errichtung einer Pflegekammer für Pflegefachpersonen in Kraft. Ein vom Sozialministerium eingesetzter Gründungsausschuss beginnt innerhalb von sechs Wochen, die Errichtung der Kammer vorzubereiten.

Gewerkschaftlich organisierte Pflegefachpersonen haben das Gesetz analysiert und lehnen die Pflegekammer ab. Gründe hierfür findet Ihr im Folgenden und in unserer Stellungnahme:

<https://gesundheit-soziales-bildung-bawue.verdi.de/themen/pflegekammer-bawue>



Pflichtmitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft in der Landespflegekammer sollen alle Personen **verpflichtet** werden, die

1. die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung in einem Pflegeberuf besitzen (3-jährige Ausbildungen: Ges.- und (Kinder-)Krankenpflege, Altenpflege, Pflegefachfrau etc.)
2. ihren Beruf aktiv in Baden-Württemberg ausüben. Dies soll jede Tätigkeit umfassen, bei der pflegespezifische Fachkenntnisse verwendet werden, auch z.B. Pflegebegutachter*innen beim Medizinischen Dienst.

Auszubildende, Lehrende an Hochschulen sowie Pflegeassistenzkräfte können freiwillig werden, jedoch explizit ohne Wahlberechtigung und Wählbarkeit innerhalb der Kammer.

Die Kammer finanziert sich aus Pflichtbeiträgen der Pflichtmitglieder. § 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfes: „Die Landespflegekammer hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen durch Beiträge der Kammermitglieder (Umlage) zu beschaffen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.“

Registrierung

Aus dem Ministerium hieß es: Die Errichtung der Pflegekammer darf erst erfolgen, „wenn mindestens 60 Prozent der Pflichtmitglieder **sich** während der Gründungsphase **haben registrieren lassen**.“¹ Es ist im Gesetzentwurf allerdings nicht vorgesehen, dass sich die Pflegefachpersonen **selbst** registrieren.

Die Registrierung erfolgt über die Köpfe der Betroffenen hinweg. Die Arbeitgeber werden unter Androhung von Bußgeldern verpflichtet, die persönlichen Daten der Pflegefachpersonen an den Gründungsausschuss zu übermitteln. Die Pflegefachpersonen werden dann nur noch darüber informiert, dass sie innerhalb von 6 Wochen Einspruch gegen die Registrierung einlegen können.

Wenn mehr als 40 % der Pflegefachpersonen Einspruch einlegen, wird die Kammer nicht errichtet. Keinen Einspruch erheben, egal ob bewusst oder unbewusst, heißt Zustimmung.

Ein scheinbar demokratisches Verfahren, das in Wirklichkeit keines ist.

Bitte wenden!

¹ Aus dem Anschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Verbändeanhörung vom 21. Dezember 2022.

Aufgaben der Landespflegekammer

Laut dem Gesetzentwurf soll die Pflegekammer diverse Aufgaben erfüllen, unter anderem:

- die Wahrnehmung der beruflichen Belange der Kammermitglieder,
- die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder,
- die Förderung der Aus- und Fortbildung der Kammermitglieder,
- die Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungen,
- die Wahrnehmung der Belange der Qualitätssicherung,
- die Regelung der beruflichen Weiterbildung der Kammermitglieder,
- die Hinwirkung auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und Schlichtung von Streitigkeiten,

- die Beratung von z.B. Patient*innen.²

Wie sollen diese Aufgaben umgesetzt werden?

- Durch eine berufliche Interessenvertretung gegenüber Politik und Gesellschaft, z.B. in Gremien wie dem Landespflegeausschuss. Hier sind der Landespflegerat und ver.di heute schon Mitglied.
- Eine Berufsordnung soll das Verhalten der Pflegefachpersonen regeln; Berufsgerichte sollen sanktionieren.
- Pflegefachpersonen werden verpflichtet, an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistung mitzuwirken.
- Durch eine Fortbildungspflicht der Pflegefachpersonen, allerdings ohne Verpflichtung zur Freistellung und Finanzierung durch den Arbeitgeber.

Positionen ver.di und DGB

Der Heilberuf Pflege ist ein anspruchsvoller, hochprofessioneller und für die Gesellschaft ausgesprochen wichtiger Beruf. Die Bedingungen, unter denen Pflegende arbeiten, werden allerdings immer dramatischer. Dem immensen Personalmangel in der Pflege kann nur begegnet werden, indem die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung verbessert werden.

Eine Pflegekammer kann diese Rahmenbedingungen jedoch nicht ändern. Sie darf nur auf das individuelle Verhalten der beruflich Pflegefachpersonen Einfluss nehmen. Dadurch soll sie die Bürger*innen vor unsachgemäßer Pflege schützen. Siehe Berufsordnung der Pflegekammer Rheinland-Pfalz³. Ursache für Qualitätsmängel in der Pflege sind jedoch selten individuelle Pflegefehler. Vielmehr führt das Missverhältnis zwischen Menge und Umfang der Arbeitsaufgaben und der Anzahl des dafür eingesetzten Personals zu schlechterer Pflegequalität und gefährdet diejenigen, die Pflege benötigen.

Die Errichtung einer Landespflegekammer stellt eine zusätzliche Belastung der beruflich Pflegenden dar. Sie ist nicht geeignet, die dringenden Verbesserungen herbeizuführen, die Pflegefachpersonen brauchen, um ihren Beruf gut, sicher und dauerhaft ausüben zu können. Beruflich Pflegenden brauchen Anerkennung ihrer Leistungen, bessere Arbeitsbedingungen, Zeit für gute Pflege, eine gesicherte Ausbildung, Weiterbildungsmöglichkeiten während der Arbeitszeit und eine höhere Bezahlung.

Wir lehnen die Pflegekammer ab und fordern weiterhin, dass mindestens die Registrierung durch die Pflegefachpersonen selbst erfolgt und das 60 %-Quorum tatsächlich einer Abstimmung über die Kammer gleichkommt.

² § 5 Abs. 1 Gesetzentwurf zur Errichtung einer Landespflegekammer
https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/gesetzentwuerfe/221221_Gesetzentwurf_Landespflegekammer.pdf allerdings nicht aktualisiert

³ <https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/pflege-als-beruf.html#berufsordnung-228>